



Industrie- und Handelskammern
in Bayern

STELLUNGNAHME

zu Public consultation by EFRAG on the Exposure Draft for the voluntary reporting standard for non-listed SMEs (VSME ED)

vom 30. April 2024

Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) ist die Dachorganisation der neun IHKs in Bayern. Alle bayerischen Unternehmen – ausgenommen Handwerksbetriebe, freie Berufe und landwirtschaftliche Betriebe – sind per Gesetz Mitglied einer IHK. Folglich spricht der BIHK für 990.000 Unternehmen aller Größen und Branchen: von Soloselbstständigen und kleinen Familienbetrieben über inhabergeführte mittelständische Unternehmen bis hin zu weltweit tätigen Konzernen. Der BIHK ist nicht abhängig von einer bestimmten Gruppe von Unternehmen, sondern repräsentiert das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft in Bayern. Seit seiner Gründung im Jahr 1909 ist er die größte Wirtschaftsorganisation im Freistaat Bayern.

Einleitung und Kernthesen

Ein schlanker, praktikabler Standard für Nachhaltigkeitskennzahlen ist notwendig, um den Mittelstand von überbordender Bürokratie zu entlasten und dennoch die ESG-Berichtspflichten in der Lieferkette und gegenüber Banken abzubilden.

Die Umsetzung des EU Green Deals und die daraus resultierende Nachhaltigkeitsberichterstattung ist für viele mittelständische Unternehmen eine schwer zu stemmende Herausforderung und führt zu großen bürokratischen Belastungen. Ursprünglich sollte der Mittelstand davon ausgenommen sein – die Regulierung zielte auf kapitalmarktfinanzierte Unternehmen ab. Doch schon heute berichtet ein großer Teil der rund 3 Mio. mittelständischen Unternehmen in Deutschland, dass sie indirekt betroffen sind, zum einen über die Lieferkette und zum anderen über die Kreditinstitute.

Entlang der Lieferkette müssen KMUs für ihre Auftraggeber und auch für die finanzierenden Banken zahlreiche unterschiedliche und teils sehr umfangreiche ESG-Fragebögen ausfüllen. Große Chancen für eine schlanke einheitliche Lösung bietet der Voluntary SME Standard (VSME), den die EFRAG der EU-Kommission vorgeschlagen hat und bis zum 21. Mai 2024 zur Konsultation stellt. Er soll als schlanker, freiwilliger, einheitlicher Standard für Nachhaltigkeitsberichte gegenüber Banken und innerhalb der Lieferkette entwickelt werden. Insbesondere bei der Lieferkette besteht die Herausforderung, die Akzeptanz zu erhöhen. Dabei ist Ziel, den Fokus nicht auf die komplette Abbildung der Nachhaltigkeit zu richten, sondern vielmehr auf einen proportionalen jährlichen, unternehmensbezogenen (nicht produktbezogenen) Standard für den nicht direkt berichtspflichtigen Mittelstand – d.h. für KMUs mit weniger als 250 Mitarbeitern. Anreize zur Nutzung für alle Parteien werden über eine einheitliche, neutrale Datenplattform geschaffen, die es KMUs auf Basis von einfachen Erläuterungen ermöglicht, die Berichtspflichten ohne Einbindung von externen Beratern zu leisten. Wenn der VSME prägnant und übersichtlich gestaltet ist, könnte er darüber hinaus auch als Management- und Steuerungstool im Unternehmen eingesetzt werden, was weitere Anreize setzt.

Praxischeck-Ergebnisse sollten einfließen beim Anpassungsprozess des VSME

Die IHK für München und Oberbayern trägt zu einer praxisnahen Weiterentwicklung des VSME-Standards über diese Stellungnahme im Rahmen der EFRAG-Konsultation auf Basis von Praxischecks bei. Dabei wurde dieser Entwurf für eine Berichts-anforderung zugrunde gelegt: <https://www.josucon.de/vmse-ed-uebersetzung-datenpunkte/>

EFRAG und EU-Kommission sind gefordert, zügig einen schlanken Berichtsstandard für KMUs aufzusetzen und dies auch rechtlich in den Nachhaltigkeits-Regelwerken zu verankern.

Um das Ziel eines EU-weit verankerten, schlanken Nachhaltigkeitsberichtsstandards zu erreichen, ist eine deutliche Überarbeitung des von der EFRAG vorgeschlagenen Fragenkatalogs erforderlich. Erst dann kann dieser der EU-Kommission vorgelegt werden.

Die EU-Kommission sollte in der nächsten Legislaturperiode zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas das Ziel der Entbürokratisierung für kleine und mittelständische Unternehmen zu einem zentralen Aufgabenfeld machen. In diesem Zusammenhang sollten die Regelwerke (z.B. CSRD, CSDDD, und für Banken EBA Guidelines bzw. LSME) darauf verweisen, dass KMUs ihre Berichtspflichten (z.B. gegenüber Banken oder innerhalb der Lieferketten) erfüllen, wenn sie ihre Daten nach dem verschlankten VSME Standard mit maximal einem Dutzend Kennzahlen – als Obergrenze - zur Verfügung stellen.

Im Einzelnen

A. Allgemeine Forderungen:

VSME auf weniger als ein Dutzend Kennzahlen verschlanken

Der VSME sollte praxisgerecht verschlankt werden und sich auf eine noch schmalere Version des Basismoduls mit weniger als einem Dutzend Kennzahlen beschränken. Es dürfen nur tatsächlich erhebbare Angaben abgefragt werden. Mit diesem reduzierten Standard sollten alle Berichtspflichten abgegolten sein, sowohl gegenüber anderen Unternehmen entlang der Lieferkette als auch gegenüber Kreditinstituten und anderen Finanzintermediären. Es sollte keine darüber hinaus gehenden Abfragen geben. Die Unternehmen sollten die Nachhaltigkeitsberichtspflichten freiwillig, eigenständig und ohne externe Beratung umsetzen können.

Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern sollten von der Berichtspflicht generell befreit werden. Für sie stellt das Erheben der Informationen eine überproportionale Belastung dar, zudem würden sie mit ihren Antworten teils gegen geltendes Recht verstoßen, z.B. wären bei Angaben zu „Social“ (z.B. gender pay gap, Bezahlung nach Mindestlohn, Staatsangehörigkeit/Rasse, Geschlecht) Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich. Das würde dem Schutz personenbezogener Daten widersprechen und muss auf jeden Fall vermieden werden.

Einheitliche, neutrale Datenplattform auf EU- und Bundesebene schaffen zur Dateneingabe und -übertragung an Banken und Auftraggeber incl. Service-Hotline

Den größten Anreiz bei Auftrag- bzw. Geldgebern, die Datenanforderungen auf den VSME-Standard zu beschränken, schafft eine einheitliche Datenplattform. Möglichst unbürokratisch kann die Erhebung der Daten umgesetzt werden, wenn sie nach dem „once-only-Prinzip“ erfolgt. Unternehmen stellen die Daten nur einmal ein, alle weiteren Akteure bedienen sich – nach Freischaltung durch das Unternehmen – dieser Datensätze, möglichst über eine einheitlich definierte Schnittstelle, analog bspw. zum digitalen Finanzbericht (DiFin) bzw. über eine XBRL-Schnittstelle (falls mittelständische Unternehmen Zugang zur Infrastruktur erhalten). Natürlich könnte auch über andere Plattformen die Dateneingabe erfolgen und dann über eine Schnittstelle an die zentrale Datenplattform übertragen werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VSME-Standards sollte ein European Single Access Point (ESAP) soweit entwickelt sein, dass darüber die Dateneingabe mit praxisgerechten und verständlichen Erläuterungen und Hilfestellungen erfolgen kann. Unterstützend sollte eine Service-Hotline zur Verfügung stehen, die auch Zugriff auf Experten hat. Da der ESAP erst 2027 zur Verfügung gestellt werden soll, wird in Deutschland an einer nationalen Plattform durch den Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) und seinen Deutschen Nachhaltigkeitskodex gearbeitet. Zahlreiche Unternehmen zweifeln an der Neutralität des überwiegend mit Nichtregierungsorganisationen besetzten Gremiums. Zudem ist der Mittelstand nicht ausreichend in der Pilotgruppe „Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU“ des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee und des Rats für Nachhaltige Entwicklung vertreten – eine Entwicklung eines eigenen nationalen Standards sollte darüber hinaus vermieden werden.

Exkurs:

Ein positives Beispiel für eine standardisierte plattformgestützte ESG-Berichterstattung findet sich in Österreich, wo 80% der Kreditinstitute denselben Fragebogen mit praxisgerechten Erläuterungen verwenden. Über eine Schnittstelle gibt es eine Datenexportfunktion. Verankert ist eine Staffelung zwischen Fragen für große Unternehmen, die nach CSRD berichtspflichtig sind und KMUs. Der KMU-Fragenkatalog soll perspektivisch nach Verschlinkung des VSME-Fragenkataloges auf diesen

angepasst werden. Bei deutschen Banken wird auf Basis von Branchen-Proxy-Ratings eine Erseinstufung vorgenommen, die durch ESG-Fragen ergänzt werden soll. Das stellt dann eine bürokratiearme Lösung dar, wenn auch hier die ESG-Fragen für KMUs unter 250 Mitarbeitern auf dem verschlankten VSME-Fragenkatalog basieren.

Möglichkeit zur Berichterstattung über VSME Standard in CSRD, CSDDD, EBA Guidelines, etc. aufnehmen

Um dem Mittelstand von übermäßiger Bürokratie und immer wiederkehrenden völlig unterschiedlichen ESG-Fragebögen zu entlasten, ist es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Denn nur wenn der VSME auch von Abnehmern in der Lieferkette, die nach CSRD bzw. CSDDD berichtspflichtig sind, akzeptiert werden kann, wird er in Anwendung kommen. Gleiches gilt für Finanzinstitute, die ebenso nach CSRD/SFDR oder LSME berichtspflichtig sind, bzw. den Vorgaben der Finanzregulierung unterliegen (z. B. über die EBA, BaFin, Art. 8 TaxonomieVO, oder über Förderprogramme). Daher sollte eine Obergrenze von Berichtspunkten für KMUs („Value Chain Cap) in Form des verschlankten VSME Basismoduls in den entsprechenden Regelwerken verankert werden.

Exkurs:

Immer wieder werden über EU-Institutionen Nachhaltigkeitsberichtspflichten verschärft. Aktuell droht z. B. durch den kürzlich veröffentlichten Entwurf von Guidelines zu ESG-bezogenen Risiken der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) eine deutliche Ausweitung. Umso wichtiger ist es, auch diese EBA-Guidelines mittelstandsgerecht und auf einen einheitlichen KMU-ESG-Berichtsstandard anzupassen.

Haftung innerhalb der Lieferkette nicht an KMUs abwälzen

Häufig erhalten wir Hinweise, dass große Unternehmen durch Erklärungen, die das mittelständische Unternehmen für seine Lieferkette abgeben soll, die Haftung abwälzen. Und dies, obwohl das KMU nicht die Möglichkeit hat, innerhalb der Lieferkette festzustellen, ob bestimmte Sachverhalte vorliegen (z.B. Menschenrechtsverletzungen oder die Beachtung von Leitlinien der UN bzw. OECD). Auch im VSME Business Partner Modul ist das der Fall. Die BAFA hat eigene Hinweise ausgegeben, dass derartige Erklärungen nicht beantwortet werden müssen. Daher sollte auf solche Erklärungen verzichtet werden. Ein einheitlicher Fragenkatalog, der für KMUs innerhalb der Lieferkette Gültigkeit hat, könnte diese Problematik insgesamt für den Mittelstand lösen.

Bei KMUs absehen von Konsolidierungs-, Veröffentlichungs- und Prüfpflichten. Umsetzung muss ohne externe Unterstützung möglich sein.

Aufgrund der Größe der betroffenen KMU, deren eingeschränkten Verwaltungskapazitäten, der Gefahr einer Offenlegung von sensiblen geschäftsrelevanten Informationen (über die z.B. Kalkulationen oder andere Geschäftsgeheimnisse nachvollzogen werden können), sowie der Tatsache, dass KMUs i.d.R. nur mit Steuerberatern und nicht mit Wirtschaftsprüfern zusammenarbeiten, sollten Nachhaltigkeitsberichte nicht einer Konsolidierungs-, Veröffentlichungs- und Prüfpflicht unterliegen. Falls bereits Zertifizierungen vorliegen (z.B. EMAS), sollte auf diese verwiesen werden können.

B. Hinweise zur Ausgestaltung des VSME-Standards:

Maximal ein Dutzend Berichtspunkte vorgeben – Nur unternehmensbezogene Werte angeben, keine produkt- oder dienstleistungsbezogenen Daten.

Der Basisstandard sollte auf maximal ein Dutzend Kennzahlen (incl. aller Detailangaben) verschlankt werden. Derzeit umfasst er noch mind. 37 Datenpunkte.

Die zu berichtenden Werte sollten im VSME auf Gesamtjahresbasis für das jeweilige Unternehmen dargestellt werden. Produktbezogene Kennzahlen (Product Carbon Footprint) sind aufgrund der typischen Produktfülle und unterschiedlichen Mengengerüste im Mittelstand nicht umsetzbar – auch nicht innerhalb der Lieferketten. Eine solche Darstellung würde einer ganz anderen Systematik unterliegen. Denn dann müssten für jede Bestellung, jeden Auftrag zusammen mit der Rechnung ESG-Werte weiterberechnet werden. Der Auftraggeber müsste diese Werte wiederum produktbezogen verbuchen (ähnlich wie bei der MWSt und dem Vorsteuerabzug – nur mit komplexeren und produktbezogenen Werten). Dieser Ansatz ist in der Praxis nicht umsetzbar. Das sollte prägnant und deutlich klargelegt werden, da es diesbezüglich auch im Praxischeck zu vielen Fragen kam und Experten hierzu noch sehr unterschiedliche Sichtweisen vertreten.

Folgende Werte sind für Unternehmen ermittelbar:

- 1) Verbrauchsmengen fossile Quellen
- 2) Energieverbrauch erneuerbarer Strom
- 3) Energieverbrauch nicht erneuerbarer Strom
- 4) Wasserentnahme (m³)
- 5) Anzahl Mitarbeiter
- 6) Postleitzahl (zum Ableiten, ob in Biodiversitätsgebieten ansässig)
- 7) Gesamtnutzung von Land
- 8) Versiegelte Fläche
- 9) Beschreibung der Praktiken im Abfallmanagement sowie Kreislaufwirtschaft.

Schwer zu ermittelnde Werte sollten entweder auf Basis eines Tools errechnet werden können oder aus dem Fragenkatalog herausgenommen werden. Dazu gehören:

- CO₂-Verbrauch: Brutto-THG Emissionen (tCO₂eq) nach Scope 1 und 2 sind extrem schwer zu ermitteln. Vergleichbarkeit und Standardisierung wird nur erreicht, wenn die Werte auf Basis eines einheitlichen Tools ermittelt werden. Angebote wie das Eco-Cockpit sind für den Einsteiger nicht selbsterklärend (z.B. sollte explizit der Einsatz von Schätzwerten erlaubt sein, unklar bleiben die geforderte Detailtiefe, Berechnungsverfahren zu Emissionen von Betriebsfahrzeugen, Mietwägen oder Maschinen). Daher empfehlen wir, diese Datenanforderung herauszunehmen.

- Schadstoffe: Hierzu gibt es geltende Gesetze, nach denen bei Überschreitung an Behörden gemeldet werden muss. Eine nochmalige Meldung durch den Unternehmer erachten wir nicht als zielführend („once-only-Prinzip“). Diese Daten müssten – falls notwendig – von der anderen Behörde eingespielt werden.

- Biodiversität: Es ist für Unternehmen schwer ermittelbar, ob Flächen in relevanten Gebieten liegen. Falls eine Darstellung über die Eingabe von Postleitzahlen möglich ist, wäre dies ein Lösungsansatz. Falls das nicht möglich ist, sollte auf diese Angaben verzichtet werden.

- Abfallmenge und Recyclingquote: Die abgefragten Angaben sind zu stark gesplittet, abgefragte Werte kann in der Praxis häufig nur das Recyclingunternehmen geben, das ja selbst berichten würde. Eine Aufsplittung auf verschiedene Abfallarten ist in der Praxis

sehr aufwändig und wird daher nicht vorgenommen.

- Mitarbeiterdaten: Anzahl der Mitarbeitenden VZÄ kann reportet werden. Gerade für KMUs besteht jedoch erhebliches Konfliktpotenzial bei der Offenlegung von Daten zu Geschlecht, Herkunft (Integration von Flüchtlingen), Bezahlung (neben Geschlecht spielt hier v.a. die Qualifikation eine Rolle), Arbeitsunfälle (diese werden zudem der Berufsgenossenschaft gemeldet – hier können die Daten von anderen Behörden eingespielt werden). Besonders schwer zu ermitteln sind Angaben zum Verhältnis Einstiegs- zu Mindestvergütung, zur Vergütungslücke zwischen Geschlechtern, zum Anteil der Mitarbeitenden mit Tarifvertrag (häufig werden übertarifliche Leistungen bezahlt). Derartige Veröffentlichungen könnten Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Darüber hinaus bestehen wettbewerbsrechtliche Bedenken bei Publikation dieser Daten. Daher empfehlen wir, von diesen Datenpunkten bzw. einer Aufspaltung der Daten bei einigen Angaben abzusehen – aber vor allem auch Vorgaben des Datenschutzes zu wahren.

- Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette: Frage sollte herausgenommen werden, da für KMUs wenig Relevanz und eher verwirrend.

Fragestellungen sollten in leicht verständlicher Sprache und ohne Fachbegriffe gestellt werden (z.B. Kreislaufwirtschaft, Biodiversität, narrativ, Transition, Schadstoffe, Gefahrstoffe, Pollutants).

Policies, Actions and Targets (PAT)- und Businesspartner (BP)-Module zu komplex

In den über das Basismodul hinausgehenden Modulen PAT und BP muss zunächst eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden. Das heisst, der Unternehmer muss alle nachhaltigkeitsrelevanten Geschäftsaktivitäten betrachten und festlegen, welche davon als wesentlich eingestuft werden können und welche Auswirkungen und Bewertungen daraus resultieren. Das ist für KMUs ein enormer Zeitaufwand, der ohne beratende Begleitung nicht gestemmt werden kann. Insbesondere sind Angaben schwierig, die innerhalb der Wertschöpfungsketten liegen. Ebenso ist das Konzept der doppelten Materialität schwer umzusetzen. Hier könnte eine Orientierung am internationalen Standard mit einfacher Materialität erfolgen.

Im PAT Modul sollen vor allem beschreibende Angaben gemacht werden. Beispielsweise wird nach Governance-Vorgaben abgefragt. Im Mittelstand gibt es in dem Sinne kein „Governance-Organ“, für das eine Dokumentation notwendig ist, da die Geschäftsführung selbst die Steuerung vornimmt, schnell auf Änderungen reagiert und auch tägliche Entscheidungen trifft.

Generell wünschen sich die Empfänger von Nachhaltigkeitsdaten (z.B. Banken und Auftraggeber) vor allem quantitative und systematisch auswertbare Daten. Lediglich anlassbezogen - bei großen Projekten oder Investitionen zu Transformationsfinanzierungen - sind erläuternde Zusatzangaben sinnvoll. Sie werden in diesen Fällen auch angefordert und umgesetzt. Daher müssen sie nicht Bestandteil eines standardisierten Kennzahlenkataloges sein.

Im BP Modul werden 57 zusätzliche Fragen gestellt.

Diverse Werte sind sehr schwer vom KMU zu ermitteln, insbesondere z.B. Scope 3-Emissionen. KMUs sehen sich nicht in der Lage, das aufzubereiten.

Der Ausweis von Umsätzen mit Kunden aus „kritischen Teilsektoren“ (z.B. Rüstung (nicht taxonomiekonform sind jedoch nur umstrittene Waffen), Tabak, Chemikalien (auch hier sind nur spezifische Produkte nicht taxonomiekonform), fossile Energieträger, etc.) ist in der Praxis schwer umsetzbar. Ermittelte Werte könnten Risikorelevanz haben, genauso können sie aber auch zu Fehlschlüssen führen (z.B. für Unternehmen, das

Winterdienst für Flughäfen oder bei Chemie/Pharmafirmen durchführt). Der Gestaltungsspielraum bei KMUs ist – im Vergleich zu großen Unternehmen – überschaubar. Nachhaltigkeitsmaßnahmen hängen eng mit getätigten Investitionen zusammen. Letztere jedoch finden meist nicht in jährlichen Rhythmen statt, sondern bedarfsorientiert. Ein Beispiel dafür sind Betriebsgebäude. Diese sind oftmals Jahrzehnte in Betrieb. Die Anforderung regelmäßiger Gutachten z.B. über Energieberater (die in der Praxis einen relevanten Teil der Gebäude nicht einwerten können mangels Unterlagen und Standards) schießt über das Ziel hinaus. Darüber hinaus sollten KMU, die vor allem in der EU tätig sind und dort dem Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht u.a. unterliegen, von Berichtspflichten in diesen Aspekten befreit sein.

Aber auch bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zeigt die Erfahrung, dass Möglichkeiten, Angaben von Zulieferern zu erhalten oder diese sogar zu überprüfen, stark beschränkt sind. Zielführender wäre an dieser Stelle die Nutzung eines Verhaltenskodex für Mitarbeiter des mittelständischen Betriebes. Verweise auf weitere Leitlinien (z.B. der OECD u.ä.), die mitgelten, sollten unterbleiben. Vielmehr sollte die Beschreibung der Anforderungen alle Informationen direkt enthalten. Spezifische Angaben, wie z.B. im BP-Modul mit Bezug zur SFDR, sind nur für Investoren (z.B. bei Verbriefungen) wichtig. Für den Fall der Kapitalmarktfinanzierung greift sowieso der Listed SME Ansatz, daher sollte das im VSME nicht abgefragt werden.

Bei der CSRD/SFDR und LSME Berichterstattung wird es sektorspezifische Standards geben. Mittelständische Unternehmer sprechen sich jedoch dafür aus, den VSME Standard schlank zu halten und dem zufolge von der Erhebung zusätzlicher sektorspezifischer Kennzahlen abzusehen.

Seitens der großen Unternehmen wird jedoch rückgemeldet, dass sie selbst basierend auf den anspruchsvolleren CSRD/SFDR- und LSME-Berichtsstandards bereits umfangreiche Fragebögen für KMUs entwickelt haben – teils digital über Plattformen - und nicht die Notwendigkeit sehen, diese auf einen verschlankten Standard einzukürzen. Sie unterstützen daher eine Berichterstattung, die auch die Fragen im PAT und BP-Modul einbezieht.

In großer Anzahl sind jedoch KMUs diejenigen, die betroffen sind von Berichtsanforderungen. Sie zeigen sehr deutlich auf, dass aus der sehr unterschiedlichen Gestaltung dieser Fragebögen innerhalb der Lieferketten ein extrem hoher bürokratischer Aufwand resultiert.

In Abwägung der Interessen der Gesamtwirtschaft sprechen wir uns klar dafür aus, eine Standardisierung der ESG-Berichtsanforderungen vorzunehmen. Dabei sollten die Anforderungen auf das Basismodul zurückgenommen und auf maximal ein Dutzend einfach zu ermittelnde Werte beschränkt werden. Wenn Bürokratieentlastung und -reduzierung ernst gemeint sind, ist dieser Weg unumgänglich.

Ein Tool mit wenigen, relevanten Kennzahlen kann auch als Management- bzw. Steuerungstool eingesetzt werden und helfen, Nachhaltigkeitshebel zu identifizieren und Maßnahmen zur Verbesserung aufzusetzen. Dadurch kann die Akzeptanz des Tools gestärkt werden und die Chance wird erhöht, es in der Breite in die Anwendung zu bringen.

Analysen von Nachhaltigkeitskennzahlen sind nur möglich, wenn sie auf Basis gleicher Standards und Bezugsgrößen erhoben werden.

Bei einigen Kennzahlen muss abgewogen werden zwischen Vorteilen einer standardisierten Erfassung wesentlicher Sachverhalte und dem Ziel einer vollständigen, aber auf unterschiedlichen Berechnungskriterien basierenden Erfassung. Für den Mittelstand sollte immer zu Gunsten einer standardisierten Erfassung entschieden werden – möglichst auf Basis von digitalen Tools, die hierfür zur Verfügung gestellt werden. Beispiel hierfür ist der CO₂-Verbrauch. Nur so kann Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen hergestellt werden.

Wichtig für die Vergleichbarkeit im Unternehmen im Zeitverlauf ist darüber hinaus, dass zugrundeliegende Veränderungen in die Betrachtung einbezogen werden, z.B. im Falle einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung mit Umsatzwachstum, oder auch bei der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen.

Nicht in allen Fällen hat der Unternehmer direkten Einfluss auf Nachhaltigkeitswerte, z.B. im Fall von gemieteten Räumen oder bei Vorgaben durch Hersteller, Franchisegeber uvm. Oft erhält der Unternehmer notwendige Angaben nicht. Dies ist auch innerhalb von Lieferketten der Fall. Auch das sollte berücksichtigt werden.

Benchmarks und Prognosen können erst im Laufe der Jahre erarbeitet werden, da noch nicht auf ausreichend Vergleichsdaten zurückgegriffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, nach spätestens 3 bis 5 Jahren eine Evaluation vorzunehmen und dann konsequent Fragen herauszunehmen, die sich nicht bewährt haben bzw. auch Anpassungen vorzunehmen an ggf. international etablierte Standards.

C. Bürokratiekosten:**Cost-benefit-Analyse durchführen**

Häufig nehmen die mit dem neuen Regelwerk dargestellten Bürokratiekosten nur Bezug auf externe Kosten z.B. durch Beratungskosten, die dem Unternehmer entstehen. Gleichzeitig werden jedoch in sehr großem Umfang Kapazitäten im Unternehmen gebunden. Diese sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.

Bei KMUs stehen dauerhaft für Berichterstattungen gebundene Kapazitäten auch nicht mehr für die Umsetzung von Innovationen zur Verfügung, die für die Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit notwendig wären. Daher sollte eine Gesamtbetrachtung mit einer Cost-benefit-Analyse erfolgen.

Es könnten jedoch noch Verbesserungen erreicht werden, die Aufwand verringern, damit Kosten reduzieren und Anreize setzen, den VSME auch als schlankes ESG-Management- und Steuerungstool zu nutzen. Zum Beispiel könnten KMUs unterstützt werden durch Muster-Berichterstattungen (Best-Practice aus verschiedenen Teilbranchen incl. der getroffenen Maßnahmen zu Transformationsprozessen für Nachhaltigkeit) sowie eine kostenfreie Hotline, die Zugriff auf Spezialisten hat.

München, 30.04.2024

Bayerischer Industrie-
und Handelskammertag e. V.